

Künstler und Artisten

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während dem Antrag müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

- **2 Gedrucktes Visumantragsformular (Originale)**
2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
- **Kontaktformular für das Konsulat**
(siehe die Rubrik "Formulare").
- **3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter**
Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- **Auslandspass mit 2 Kopien der Datenseite.**
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 3 freie Seiten haben und noch mindestens neun Monate gültig sein.
- **Inlandspass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen.**
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2Kopien.
- **Arbeitsvertrag oder Engagement mit 2 Kopien mit folgenden Angaben:**
 - Arbeitgeber (mit Anschrift des tatsächlichen Arbeitsortes und Kontaktdaten eines Ansprechpartners),
 - Art der künstlerischen / artistischen Tätigkeit,
 - Beschäftigungsart: Vollzeit oder Teilzeit,
 - Brutto-Entgelt in EUR monatlich / Honorar,
 - Zeitraum des Anstellungsverhältnisses (befristet bis.../unbefristet).Aus dem Arbeitsvertrag muss ersichtlich sein, ob es sich um eine **freiberufliche** oder **abhängige** Erwerbstätigkeit handelt.
- ggf. **Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (bei abhängig Beschäftigten) oder der örtlich zuständigen Ausländerbehörde (bei freiberuflich Beschäftigten) mit 2 Kopien. Mit dieser Vorabzustimmung verringert sich die Bearbeitungsdauer in der Regel auf wenige Arbeitstage. Abhängig Beschäftigte, die in der Vergangenheit bereits Aufenthaltstitel erlangt haben, müssen dennoch mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit rechnen.
- **Nachweis zu Ihrer Qualifikation** mit 2 Kopien.
- **Lückenloser** tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten - mit 2 Kopien. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung** mit 2 Kopien. Da Reisekrankenversicherungen den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen können, wenn ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen geplant ist, sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden.
Bei abhängig Beschäftigten ist die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags möglich.
Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.
- Die Versicherung muss ggf. auch Sport-/Arbeitsverletzungen im Rahmen der artistischen Auftritte abdecken.
- ggf. weitere Nachweise.

Wichtige Hinweise:

- Ein Familiennachzug Ihres Ehepartners und/oder Ihrer minderjährigen Kinder ist grundsätzlich bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr möglich, wenn ausreichender Wohnraum und zusätzliche finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familie nachgewiesen werden. Beachten Sie dazu bitte auch die Merkblätter zum Familiennachzug.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen nicht übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen.

- 1 Passfoto (nur 3. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2. Dokumentensatz);
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Arbeitsvertrag oder Engagement;
- ggf. Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit;
- Qualifikationsnachweis;
- Lebenslauf
- ggf. weitere Nachweise
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.